

## Schlichtungskommission

- Schulführung - 1 Elternvertreter GS - 1 Elternvertreter MS - 1 Lehrervertreter GS - 1 Lehrervertreter MS + jeweils 1 Ersatz	Mitglieder	Vorsitz	effektiv	Ersatz	Ernennung bis	Schulstelle
	Dott. Udo Ortler		X			
	Eller Michaela (GS)		X		31.08.2019	GS Langtaufers
	Prantl Alexandra (MS)		X		31.08.2019	MS St. Valentin
	Perkmann Melanie (GS)			X	31.08.2019	GS St. Valentin
	Stecher Barbara (MS)			X	31.08.2019	MS St. Valentin
	Sapelza Evi (GS)		X		31.08.2019	GS Graun
	Brunner Michaela (MS)		X		31.08.2019	MS St. Valentin
	Folie Martin (GS)			X	31.08.2019	GS Reschen
	Gunsch Veronika (MS)			X	31.08.2019	MS St. Valentin

Die Schlichtungskommission ist ein schulinternes Organ, das sich mit Rekursen von Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern gegen Disziplinarmaßnahmen befasst und auf Anfrage auch über Streitfälle bezüglich Auslegung und Verletzungen der Schüler- und Schülerinnencharta an der Schule entscheidet. Primäre Aufgabe der Schlichtungskommission ist es, eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien (volljährige Schülerin/volljähriger Schüler bzw. deren/dessen Eltern einerseits und dem Klassenvorstand bzw. der Lehrperson, welche die Maßnahme verhängt hat, andererseits) zu finden. Die Schlichtungskommission in den Grundschulspengeln, den Schulspengeln und in den Mittelschulen besteht neben der Schulführungskraft (Schuldirektor/in) aus mindestens zwei Elternvertreterinnen oder -vertretern und mindestens zwei Lehrervertretern oder Lehrervertreterinnen, wobei für jede Kategorie die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss. Für jedes effektive Mitglied ist ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie und Schulstufe zu wählen. Die Ersatzmitglieder nehmen das Amt in der Schlichtungskommission im Falle von Befangenheit oder Abwesenheit der effektiven Mitglieder wahr.

#### Zuständigkeiten:

Die Schlichtungskommission befasst sich mit Rekursen und Anfragen.

##### **a) Rekurse**

betreffen verhängte Disziplinarmaßnahmen gegen Schülerinnen und Schüler. Im Falle eines Rekurses unternimmt die Schlichtungskommission einen verpflichtenden Schlichtungsversuch zwischen dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin bzw. dessen/deren Eltern einerseits und dem Klassenvorstand bzw. der Lehrperson, welche die Maßnahme verhängt hat, andererseits. Bei einer Einigung der Parteien wird ein Protokoll verfasst, mit welchem das Verfahren endet. Bei Mislingen des Schlichtungsversuches entscheidet die Schlichtungskommission über den Rekurs. Der Vollzug der Disziplinarmaßnahmen bleibt bis zum Ablauf der jeweiligen Rekursfrist, die im Rahmen der internen Schulordnung festgelegt wird, oder im Falle einer Rekurseinbringung bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission ausgesetzt.

##### **b) Anfragen**

betreffen die Auslegung und Verletzungen der Schüler- und Schülerinnencharta. Die Schlichtungskommission überprüft die Anfrage und trifft eine Entscheidung. Rekurse und Anfragen werden an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Schlichtungskommission und an die Schulführungskraft (Schuldirektor/in) gerichtet. Rekurse und Anfragen sind kostenfrei.